

BdSt-INFO-Service Nr. 19 | Stand: 1. September 2019

ARBEITSWEG – NEUE URTEILE BESTÄTIGEN STEUERREGELN

Mit verschiedenen Urteilen hat der Bundesfinanzhof im April 2019 das geltende Reisekostenrecht als verfassungsgemäß bestätigt. In den Urteilen ging es um die Frage, wie die Kosten für den Weg zur Arbeit steuerlich behandelt werden, wenn z. B. ein weiträumiges Arbeitsgebiet aufgesucht wird. Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass auch in diesen Fällen die Entfernungspauschale gilt. Die Fahrtkosten können also nicht nach dem günstigeren Reisekostenrecht bei der Steuer abgerechnet werden.

Wozu die Bestimmung?

Für Arbeitnehmer gibt es höchstens eine **erste Tätigkeitsstätte** je Arbeitsverhältnis. Wenn der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird, liegt eine Dienstreise vor. Hierbei können Reisekosten umfangreicher steuerlich geltend gemacht werden. U.a. kann bei einer Dienstreise der Arbeitgeber Fahrtkosten steuerfrei erstatten. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten nicht, können sie bei der Einkommensteuererklärung angesetzt werden.

Zu den **Reisekosten** gehören:

- Fahrtkosten (Hin- und Rückweg)

- Verpflegungsmehraufwendungen
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hingegen können vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet werden. Der Arbeitnehmer kann für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte pro Arbeitstag jeden Kilometer der einfachen Wegstrecke als Fahrtkosten pauschal mit 30 Cent bei der Steuer ansetzen (sog. Entfernungspauschale). Für die Abrechnung der Fahrtkosten ist daher erheblich, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt. Aufgrund der steuerlichen Einschränkungen sollte bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte genau hingeschaut werden.

Definition

Erste Tätigkeitsstätte ist nach der gesetzlichen Definition die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (Unternehmen im gleichen Konzern) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z. B. eines Kunden), der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Zuordnung durch Arbeitgeber

Die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie durch die Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers bestimmt, die diese konkretisieren. Dabei zählen zu den arbeitsrechtlichen Weisungen alle schriftlichen, aber auch mündlichen Absprachen oder Weisungen.

Hinweis: Entgegen der Meinung des Bundesfinanzministeriums muss nach neuester BFH-Rechtsprechung die Zuordnungsentscheidung vom Arbeitgeber nicht dokumentiert werden. Bei mehreren Tätigkeitsstätten ist es aber ratsam, die erste Tätigkeitsstätte zu dokumentieren, um Streit mit der Finanzverwaltung zu vermeiden

Umfangreiche und nützliche Informationen zum Reisekostenrecht erhalten Sie in unserem BdSt-Ratgeber Nr. 11.

1. Urteil Polizist

Der Streitfall betraf einen Polizisten, der arbeitstäglich zunächst seine Dienststelle aufsuchte und von dort seinen Einsatz- und Streifendienst antrat. Die Tätigkeiten in der Dienststelle beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nachbereitung des Einsatz- und Streifendienstes. In seiner Einkommensteuererklärung machte er Fahrtkosten von seiner Wohnung zu der Polizeidienststelle sowie Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nach Dienstreisegrundsätzen geltend. Er ging davon aus, dass keine erste Tätigkeitsstätte vorliege, da er schwerpunktmäßig außerhalb der Polizeidienststelle im Au-

ßendienst tätig sei. Das Finanzamt (FA) erkannte lediglich die Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale an. Mehraufwendungen für Verpflegung setzte es nicht an. Das Finanzgericht (FG) gab dem Finanzamt recht. Der BFH hat das Urteil bestätigt. Ist der Arbeitnehmer einer bestimmten Tätigkeitsstätte durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen sowie diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet, ist es unerheblich, in welchem Umfang er seine berufliche Tätigkeit an dieser oder auch anderen Tätigkeitsstätten ausübt. Auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit kommt es also nicht an. Steuerrechtlich nicht anerkannt wird allerdings, dass der Arbeitnehmer einer Einrichtung arbeitsrechtlich zugeordnet wird, ohne dass er in dieser Einrichtung – auch nicht in geringem Umfang – tätig werden soll. Ein Tätigwerden in ganz geringem Umfang reicht aber schon aus, damit die Zuordnung des Arbeitgebers maßgebend ist. Dies war nach den Feststellungen des FG bei dem Streifenpolizisten im Hinblick auf Schreifarbeiten und Dienstantrittsbesprechungen der Fall. (VI R 27/17)

2. Urteil Pilotin

Der Fall betraf eine Pilotin. Auch sie machte Fahrtkosten zwischen ihrer Wohnung und dem Flughafen und darüber hinaus Verpflegungsmehraufwendungen erfolglos gegenüber FA und FG geltend. Der BFH hat auch in diesem Fall das FG-Urteil bestätigt. Fliegendes Personal – wie Piloten oder Flugbegleiter –, das von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet ist und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkei-

ten erbringt, die aus dem Arbeitsvertrag geschuldet werden, hat nach dem Urteil des BFH dort seine erste Tätigkeitsstätte. Da die Pilotin in den auf dem Flughafengelände gelegenen Räumen der Airline in gewissem Umfang auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flugvor- und Flugnachbereitung zu erbringen hatte, verfügte sie dort über eine erste Tätigkeitsstätte. Unerheblich war somit, dass sie überwiegend im internationalem Flugverkehr tätig war. Der BFH weist zudem darauf hin, dass auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen) als (großräumige) erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommt. (VI R 40/16)

3. Urteil Flughafenpersonal

In einem weiteren Urteil hat der BFH den Ansatz der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen bei einer Luftsicherheitskontrollkraft verneint, die auf dem gesamten Flughafengelände eingesetzt wurde. (VI R 12/17)

4. Urteile zu befristete Beschäftigungsverhältnisse

Der BFH hat außerdem in zwei Fällen befristeter Arbeitsverhältnisse entschieden. Eine erste Tätigkeitsstätte liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. War der Arbeitnehmer im Rahmen dieses befristeten Arbeitsverhältnisses bereits einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet und wird er später einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet, kann diese zweite Zuordnung nicht mehr "für die Dauer des Arbeitsverhältnisses" angelegt werden. Somit kann die letztere Tätigkeitsstätte keine erste Tätigkeitsstätte mehr darstellen. Ab diesem Zeitpunkt können somit wieder die Dienstreisegrundsätze Anwendung finden. (VI R 36/16; VI R 6/17)

Hinweis: Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von www.steuerzahler.de.
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.